

22.

Gesetz
über die staatsbürgerlichen Rechte
der ehemaligen Offiziere #
der faschistischen Wehrmacht
und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger
der Nazipartei

Vom 2. Oktober 1952

(GB1. S. 981)

Seit dem Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik hat die überwiegende Mehrzahl der ehemaligen Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen sowie der früheren Offiziere der faschistischen Wehrmacht auf allen Gebieten unseres politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens beim Aufbau eines friedliebenden und demokratischen Deutschland tatkräftig mitgearbeitet. Damit haben sie sich des durch das Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht in sie gesetzten Vertrauens würdig erwiesen.

In folgerichtiger Fortsetzung der mit diesem Gesetz verfolgten Politik, die nicht auf Gefühlen der Rache gegenüber den Offizieren der faschistischen Wehrmacht und den ehemaligen Mitgliedern und Anhängern der Nazipartei beruht, sondern die Sicherung des demokratischen Aufbaus